

**Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Achern**  
(APoVO) vom 30.03.2021

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der aktuell geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 29.03.2021 verordnet:

Inhalt:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Nachtruhe und unzulässiger Lärm
- § 3 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen
- § 4 Haus- und Gartenarbeiten
- § 5 Wertstoffcontainer
- § 6 Benutzung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- § 7 Sicherheit und Ordnung auf Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- § 8 Tierhaltung im Allgemeinen und Fütterungsverbot
- § 9 Hundehaltung, Leinenzwang, Verunreinigung
- § 10 Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.
- § 11 Verkauf von Lebensmitteln ins Freie
- § 12 Anbringen von Hausnummern
- § 13 Zulassen von Ausnahmen
- § 14 Verhältnis zu höherrangigem Recht
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Darüber hinaus sind öffentliche Straßen auch alle privaten Straßen, Wege und Plätze, auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsplätze, Spielplätze (Kinderspielplätze und Ballspielplätze), Grillplätze und Sportplätze. Dazu gehören auch Rasenflächen, Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen und Grünflächen von Straßen und Plätzen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für die Öffentlichkeit unbeschränkt zugänglichen baulichen Anlagen, insbesondere Wartehäuschen und Schulgelände.

**§ 2 Nachtruhe und unzulässiger Lärm**

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen, zu stören. Dies gilt insbesondere beim Besuchen und Verlassen von Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen sowie bei nächtlichem Fahren von Kraftfahrzeugen.
- (2) Es ist jederzeit verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (Unzulässiger Lärm).
- (3) Insbesondere ist verboten, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so zu benutzen, dass Andere erheblich belästigt

werden. Dies gilt vor Allem, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (4) Vorstehendes gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und genehmigten Hockfesten jeweils gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigung beziehungsweise Auflagen und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

### **§ 3 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen**

- (1) Es ist verboten, Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräume aller Art so zu betreiben, dass beim Betrieb störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Unter Absatz 1 fallen nicht die bis 22:00 Uhr durchgeführten Kurse und Übungsveranstaltungen der Schulen, Erwachsenenbildung, Musik-, Gesang- und Sportvereine.
- (3) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen ist auch der Betriebsinhaber oder Veranstalter verantwortlich.

### **§ 4 Haus- und Gartenarbeiten**

Es ist verboten, geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe Anderer zu stören, an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr auszuführen. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zum Erfüllen der den Anliegern obliegenden Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

### **§ 5 Wertstoffcontainer**

Es ist verboten, allgemein zugängliche Wertstoffcontainer an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu benutzen.

### **§ 6 Benutzung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

- (1) Es ist verboten, Sport- und Spielplätze, die weniger als 250 m von Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr zu benutzen, sofern im Einzelfall keine anderen Benutzungszeiten gelten. Ein Benutzen außerhalb der im Einzelfall zugelassenen Benutzungszeiten ist verboten. Hiervon sind der unter Aufsicht bis 22:00 Uhr durchgeführte Sportbetrieb der Vereine auf Sportplätzen, die Nutzung dieser Plätze im Rahmen des Schulbetriebs sowie Kinderspielplätze ausgenommen.
- (2) Sofern Schulgelände (z. B. Schulhof oder Schulsportplatz) nach Beschilderung beziehungsweise Nutzungsregelung außerhalb des Schulbetriebs genutzt werden darf, ist dieses mit den öffentlichen Anlagen nach Absatz 1 gleichgestellt. Die Regelungen in Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Es ist verboten, auf öffentlichen Spielplätzen sowie Schulgeländen nach Absatz 2 Alkohol zu konsumieren oder mitzuführen. Für Schulgelände kann die Schulleitung oder der Schulträger Ausnahmen erteilen.
- (4) Sind Spielplätze und deren Spielgeräte nur für ein bestimmtes Alter zugelassen, ist es Personen, die nicht zu dieser Altersgruppe gehören, verboten, die Spielplätze und Spielgeräte zu benutzen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Fußball und andere Mannschafts-Ballspiele sind in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen außerhalb der hierfür besonders gekennzeichneten Flächen beziehungsweise außerhalb hierfür ausgewiesener Plätze verboten.
- (6) Auf Spielplätzen ist das Rauchen verboten.

## **§ 7 Sicherheit und Ordnung auf Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten:
1. das Nächtigen, Zelten und sonstige Campen,
  2. das Betteln mittels belästigenden Ansprechens von Personen, in sonstiger aggressiver oder aufdringlicher Weise sowie mittels oder mit Minderjährigen,
  3. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern,
  4. Unrat abzulegen oder Abfall, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigaretten, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen und dergleichen) fortzuwerfen und dafür nicht die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen,
  5. das Verrichten der Notdurft außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen, wobei dieses Verbot auch auf/an vom öffentlichen Raum einsehbaren privaten Flächen/Gebäuden gilt,
  6. das Waschen, Abspritzen, Ölwechseln an Kraftfahrzeugen,
  7. das Ausgießen oder Verbringen übelriechender oder schädlicher Stoffe,
  8. öffentliche Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Spielgeräte und Mülleimer zweckfremd zu benutzen, insbesondere zu verunreinigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen,
  9. Wasseranlagen oder Brunnen zu verunreinigen oder zweckfremd zu benutzen, insbesondere in diesen zu baden,
  10. unberechtigt oder entgegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis, zu plakatieren oder andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen; wer gegen dieses Verbot verstößt oder Verstöße veranlasst, oder auf Darstellungen/Anschlägen als Verantwortlicher für diese benannt wird, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet,
  11. Zeitschriften, Werbeblätter, Flugblätter, Handzettel oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen (wie Briefkästen o. Ä.) oder außerhalb von Gebäuden derart abzulegen, dass ein Verwehen in oder auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen möglich ist; diejenigen Personen, die Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse herausgeben und/oder deren Verteilung beauftragen, haben sicherzustellen, dass ihre Beauftragten oder sonstigen Bediensteten nicht gegen das bezeichnete Verbot verstoßen; vorschriftswidrig abgelegte Zeitschriften o. Ä. sind von den genannten Verantwortlichen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) In öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist darüber hinaus verboten,
1. sich außerhalb der durch Beschilderung freigegebenen Zeit darin aufzuhalten,
  2. mit Fahrzeugen aller Art Rasenflächen und Anpflanzungen zu befahren sowie hierauf zu halten oder zu parken; das Halte- und Parkverbot gilt nicht für das Abstellen von Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen,
  3. außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen Anpflanzungen zu betreten,
  4. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzungen durch Entfernen, Abreißen, Abschneiden von Pflanzen oder Pflanzenteilen oder auf andere Weise zu beschädigen,
  5. Befestigungen aller Art an Einrichtungen, Bäumen und Sträuchern, insbesondere Schilder, Plakate, Slacklines (ausgenommen Slacklines, die mittels spezieller Kambiumschoner an dickborkigen Gehölzen fachgerecht angebracht werden) anzubringen,
  6. außerhalb eingerichteter Feuerstellen und Grillzonen Feuer zu machen.

## **§ 8 Tierhaltung im Allgemeinen und Fütterungsverbot**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Es ist verboten, wildlebende Tauben und Wasservögel (insbesondere Enten, Gänse, Schwäne) zu füttern.

## **§ 9 Hundehaltung, Leinenzwang, Verunreinigung**

- (1) Es ist verboten, Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen beziehungsweise unbeaufsichtigt zu lassen, dass von ihnen eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann.
- (2) Es ist verboten, Hunde so zu halten, dass Andere durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums Personen zu überlassen, die nicht die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird.
- (4) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums einschließlich gesondert ausgewiesener Hundenausläuflächen ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei umherlaufen zu lassen.
- (5) Es ist verboten, Hunde laufen zu lassen oder ohne sichere Leine zu führen zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang.
- (6) Über vorstehende Bestimmungen hinaus ist es jederzeit verboten, Hunde laufen zu lassen oder ohne sichere Leine zu führen:
  1. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteil,
  2. bei öffentlichen Menschenansammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.
- (7) Bei bestehendem Leinenzwang ist es verboten, Hunden mehr als zwei Meter oder auch nur so viel Leine zu lassen, dass eine Gefahr von ihnen ausgehen kann.
- (8) Wer einen Hund ausführt, hat dafür zu sorgen, dass der Hund Straßen sowie öffentliche Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Gehflächen und angrenzende Flächen, aber auch Hundenausläuflächen nicht mit Kot verschmutzt. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Ausführenden unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (9) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sind von vorstehenden Bestimmungen ausgenommen.

## **§ 10 Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.**

Übelriechende Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## **§ 11 Verkauf von Lebensmitteln ins Freie**

Werden Speisen und Getränke ins Freie zum dortigen Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereit zu stellen.

## **§ 12 Anbringen von Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudedeck anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

### **§ 13 Zulassen von Ausnahmen**

Entsteht für Betroffene eine nicht zumutbare Härte oder besteht ein berechtigtes Interesse (z. B. Befahren von Parkanlagen durch Kraftfahrzeuge für die Belieferung von Gaststätten oder für die Durchführung von Veranstaltungen, Ballonstarts oder ähnlichen Ereignissen), so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 14 Verhältnis zu höherrangigem Recht**

Sonstige bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (insbesondere Bundesimmissionsschutzgesetz, einschlägige Bundesimmissionsschutzverordnungen, Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz, Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde).

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Absatz 1 die Nachtruhe stört,
  2. entgegen § 2 Absatz 2 und 3 unzulässigen Lärm verursacht,
  3. entgegen § 3 Absatz 1 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen aller Art so betreibt, dass beim Betrieb störender Lärm nach außen dringt,
  4. entgegen § 4 Absatz 1 geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
  5. entgegen § 5 Wertstoffcontainer benutzt,
  6. entgegen § 6 Absatz 1 Sport- und Spielplätze nutzt,
  7. entgegen § 6 Absatz 2 Schulgelände nutzt,
  8. entgegen § 6 Absatz 3 auf Spielplätzen oder Schulgeländen Alkohol mitführt oder konsumiert,
  9. entgegen § 6 Absatz 4 Spielplätze oder Spielgeräte nutzt,
  10. entgegen § 6 Absatz 5 in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Fußball oder andere Mannschafts-Ballspiele spielt,
  11. entgegen § 6 Absatz 6 auf Spielplätzen raucht,
  12. entgegen § 7 Absatz 1 in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
    - a) Nr. 1 nächtigt, zeltet oder campet,
    - b) Nr. 2 bettelt,
    - c) Nr. 3 Personen belästigt oder behindert,
    - d) Nr. 4 Unrat oder Abfall fortwirft,
    - e) Nr. 5 die Notdurft verrichtet,
    - f) Nr. 6 Fahrzeuge wäscht, abspritzt oder das Öl an ihnen wechselt,
    - g) Nr. 7 schädliche Stoffe ausgießt oder verbringt,

- h) Nr. 8 Einrichtungen oder Gegenstände verunreinigt oder verbringt,
  - i) Nr. 9 Brunnen oder Wasseranlagen verunreinigt oder benutzt,
  - j) Nr. 10 plakatiert oder Flächen beschriftet oder bemalt,
  - k) Nr. 11 Druckerzeugnisse ablegt,
13. entgegen § 7 Absatz 2 in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- a) Nr. 1 sich aufhält,
  - b) Nr. 2 mit Fahrzeugen fährt,
  - c) Nr. 3 Anpflanzungen betritt,
  - d) Nr. 4 Pflanzungen beschädigt,
  - e) Nr. 5 Befestigungen anbringt,
  - f) Nr. 6 Feuer macht.
14. Entgegen § 8 Absatz 3 wildlebende Tauben und Wasservögel füttert.
15. entgegen § 9 Absatz 1 Hunde hält, beaufsichtigt beziehungsweise nicht beaufsichtigt,
16. entgegen § 9 Absatz 2 Hunde hält,
17. entgegen § 9 Absatz 3 Hunde überlässt,
18. entgegen § 9 Absatz 4 Hunde laufen lässt,
19. entgegen § 9 Absatz 5 Hunde laufen lässt oder ohne sichere Leine führt,
20. entgegen § 9 Absatz 6 Hunde laufen lässt oder ohne sichere Leine führt,
21. entgegen § 9 Absatz 7 Hunden Leine gibt,
22. entgegen § 9 Absatz 8 Satz 2 Kot nicht entfernt,
23. entgegen § 10 übelriechende Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
24. entgegen § 11 Lebensmittel ins Freie verkauft, ohne Abfallbehälter bereitzustellen,
25. entgegen § 12 Absatz 1 Hausnummern nicht anbringt,
26. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 Hausnummern nicht erneuert.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen worden ist.
- (3) Die Höhe des Bußgeldes ergibt sich aus § 26 Polizeigesetz in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz.

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Achern vom 20.03.2006 außer Kraft.

Achern, 30.03.2021

*Klaus Muttach*

Klaus Muttach  
Oberbürgermeister  
Ortspolizeibehörde



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.